



Statuten

vom 17. März 2018

Name und Sitz

Art. 1) Der Schweizerische Organ Lebendspender Verein, abgekürzt SOLV-LN, ist ein Verein i.S. von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral und von medizinischen Institutionen und der Wirtschaft unabhängig. LN steht für Leber- und Nierenspende.

Art. 2) Der SOLV-LN hat seinen Sitz in Zürich

Zweck

Art. 3)¹ Der SOLV-LN vermittelt Organ Lebendspenderinnen und -spendern den gegenseitigen Kontakt untereinander, fördert den Erfahrungsaustausch, zeigt Probleme auf und wirkt auf deren Lösung hin. Dabei sollen Sensibilität für Anliegen anderer, Vorurteilslosigkeit und Hilfsbereitschaft unter Lebendspenderinnen und -spendern die Leitplanken bilden. Die Tätigkeit des SOLV-LN soll problem- und lösungsorientiert sein.

² SOLV-LN verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4)¹ Der SOLV-LN vertritt die Interessen von Organ Lebendspenderinnen und -spendern nach aussen (Medien, Behörden, Politik, Krankenkassen, Versicherungen etc.).

² Er pflegt die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich für die Organspende einsetzen.

Art. 5)¹ Besonderes Interesse des SOLV-LN gilt:

- a) Fragen der körperlichen Gesundheit von Spenderinnen und Spendern und deren Nachkontrolle
- b) Fragen der seelischen Gesundheit und dem Bedürfnis nach psychologischer Hilfe (Depression kurz nach der Spende, nach Tod des Organempfängers, bei schwieriger Beziehung zum Empfänger usw.)
- c) der Information von Personen, die eine Organ Lebendspende in Betracht ziehen, über die Operation, die Folgen der Operation und die möglichen physischen und psychischen Auswirkungen
- d) der Aufarbeitung erlebter unerfreulicher Entwicklungen vor der Organspende (Druck von aussen etc.)
- e) finanziellen Problemen mit Krankenkassen, Versicherungen und staatlichen Instanzen (u.a. mit der Invalidenversicherung)
- f) juristischen Problemen im Zusammenhang mit der Lebendspende (z.B. mit dem Arbeitgeber)
- g) der Anerkennung der Organ Lebendspende als wertvollen Beitrag zur Lösung von schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen (z.B. durch Krankenkassen, Versicherungen, IV-Stellen, öffentliche Institutionen und Behörden)
- h) der Medienarbeit zur Unterstützung der Anliegen von Organ Lebendspenderinnen und -spendern

² Der SOLV-LN wird bei der Umsetzung dieser Ziele durch Informationen und Forschungsergebnisse des Schweizer Organ Lebendspender Gesundheitsregisters (SOL-DHR) unterstützt.

³ Der SOLV-LN kann finanzielle Mittel für die Beratung von Lebendspenderinnen und Lebendspendern einsetzen, die als Folge der Spende von besonderen Problemen betroffen sind. Die Beratung steht allen Lebendspendenden offen, auch wenn sie nicht Mitglieder von SOLV-LN sind

Art. 6) Der SOLV-LN unterstützt die Bildung von Selbsthilfe- und Kontaktgruppen in allen Sprachregionen der Schweiz. Die Gruppen stellen dem Präsidium jeweils bis Ende November einen Bericht über ihre Tätigkeit zu.

Über die Berichte wird an der Mitgliederversammlung informiert.

Art. 7) Der SOLV-LN vermittelt Begegnungen zwischen Personen, die eine Organlebenspende erwägen, und Personen, die bereits ein Organ gespendet haben.

Art. 8) Im SOLV-LN kommen alle Mitglieder zu Wort unabhängig davon, ob sie gute oder schlechte Erfahrungen mit der Organspende gemacht haben.

Art. 9) Der SOLV-LN tritt in der Öffentlichkeit mit einer ausgewogenen, allgemein verständlichen und sachlichen Berichterstattung auf.

Mitgliedschaft

Art. 10) Im SOLV-LN gibt es folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) stimmberechtigte Vollmitglieder, die ein Organ (Niere oder Teil der Leber) gespendet haben
- b) beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, die kein Organ gespendet haben
- c) Mitglieder ohne Stimmrecht, die ein Organ gespendet haben, aber anonym bleiben wollen

Art. 11) Name und Adresse von anonymen Mitgliedern werden nur in einer handschriftlichen Liste geführt, nicht aber elektronisch gespeichert. Die Liste wird beim Sekretariat von SOLV-LN aufbewahrt. Über Anzahl, Personalien, Wohlergehen etc. von anonymen Mitgliedern wird niemandem Auskunft erteilt. Die anonymen Mitglieder entscheiden selber, wann und wem sie etwas mitteilen oder was sie anregen wollen. SOLV-LN vermittelt Kontakte zwischen anonymen Organspenderinnen und -spendern, wenn dies gewünscht bzw. gestattet wird.

Art. 12) Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Vereinsmitglied trotz mehrfacher Aufforderung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Mitgliederversammlung

Art. 13) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertretung
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Statutenrevision
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

³ Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahresversammlung).

⁴ Der Vorstand kann beschliessen, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

⁵ Das Programm der Jahresversammlung besteht aus vier Teilen:

- a) Statutarische Traktanden
- b) Information über die Tätigkeit von SOL-DHR
- c) Vortrag oder andere Informationsveranstaltung
- d) Freie Aussprache und Diskussion

⁶ Für die freie Aussprache ohne Voranmeldung an den Vorstand (Mitteilung von Problemen, Missständen, Erfahrungen, Unklarheiten, Anfragen, Wissensbedarf etc.) muss auf jeden Fall genügend Zeit reserviert sein

Art. 14) ¹ Die Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

- a) Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- b) Genehmigung oder Änderung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Genehmigung des Voranschlags
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und ihrer Stellvertretung
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Kenntnisnahme von den Berichten der Selbsthilfe- und Kontaktgruppen und der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen
- l) Datum der nächsten Mitgliederversammlung

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste und den Anträgen des Vorstandes fünf Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder zu versenden.

³ Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Angelegenheiten, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste aufgenommen werden können.

- ⁴ Bei Wahlen ist Kandidierenden ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, ihre Kandidatur zu begründen.
- ⁵ Ist die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder der Ausschluss eines Vereinsmitglieds traktandiert, muss der betroffenen Person vor der Abstimmung das Wort zu ihrer Verteidigung erteilt werden.
- ⁶ In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. - Die Versammlung kann mit 20% der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliessen. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit in der Behandlung von Sachgeschäften hat er /sie zudem den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- ⁷ Folgende Beschlüsse oder Wahlgeschäfte erfolgen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder:
- a) Statutenänderung,
 - b) Ausschluss eines Mitglieds
 - c) Abwahl eines Vorstandsmitglieds
 - d) Abwahl der Revisoren und ihrer Stellvertretung
 - e) Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 15) ¹ Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Alle Sprachregionen der Schweiz sollten nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er umschreibt seine Aufgaben in einem Geschäftsreglement.

- ² Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- ³ Alle Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins gemäss Artikel 10 lit. a dieser Statuten sein.
- ⁴ Die jeweilige Leitung des Schweizerischen Organlebendspender Gesundheitsregisters (SOL-DHR) oder die von ihr bezeichnete Vertretung ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- ⁵ Der Vorstand kann Personen mit besonderen Sachkenntnissen als beratende Mitglieder vorschlagen, auch wenn sie kein Organ gespendet haben. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- ⁶ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- ⁷ Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Themen Kommissionen einsetzen. Einer Kommission können Personen mit besonderer Sachkenntnis angehören, die keine Organ Lebendspender sind.

Art 16) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) die gesamte unmittelbare Vereinsführung
- b) das Erstellen des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr
- c) die Führung der Jahresrechnung
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Antragstellung an die Vereinsmitglieder
- e) die Teilnahme an Vernehmlassungen zu Gesetzen und Verordnungen über die Organspende
- f) die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- g) die Betreuung der Selbsthilfe- und Kontaktgruppen
- h) die Vermittlung von Kontakten für Beratungen rund um die Organ Lebendspende
- i) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen kann.

Art 17) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

Revision

Art. 18) ¹ Ein Revisor/eine Revisorin prüft die Jahresrechnung. Ist er/sie verhindert, so übernimmt ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin diese Aufgabe.

² Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung festgehalten.

³ Der Revisor/die Revisorin und ihre Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Finanzen

Art. 19) ¹ Die Einnahmen des SOLV-LN bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Vollmitglieder
- b) freiwilligen Mitgliederbeiträgen der beratenden und der anonymen Mitglieder.
- c) Spenden

² Wer in finanzieller Notlage lebt, kann vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit werden.

³ Anonyme Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, wenn sie regelmässig Informationen über SOLV-LN Anlässe etc. erhalten und an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen. Sie können jederzeit als Vollmitglied mit Stimmrecht aufgenommen werden, verlieren dann aber den speziellen Anonymitätsschutz

Haftung

Art. 20) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstands, ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 21) Die bei Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 2013.

Fribourg, 17. März 2018

Der Präsident:
Peter Schär

Die Aktuarin:
Barbara Walser-Böhi